

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Damsh/19/13168
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich Datum: 21.02.2019 Verfasser: Mareen Tech
Beschluss zu vorliegenden Anträgen von Vereinen und Verbänden auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2019		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Sozialausschuss der Gemeinde Damshagen Gemeindevertretung Damshagen		

Sachverhalt:

Folgender Antrag auf finanzielle Unterstützung der Vereinsarbeit ist im Amt Klützer Winkel eingegangen:

Antragsteller	Verwendungszweck	Zuschuss im Jahr 2018	Beantragter Zuschuss
Arbeitslosenverband – Schuldnerberatung NWM	Finanzierung des Eigenanteils für Projekte	-	Keine Höhe benannt

Weitere Anträge liegen nicht vor.

Wegen der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde Damshagen konnten bereits seit dem Jahr 2014 keine finanziellen Zuschüsse mehr gewährt werden. Alternativ wurde eine gebührenfreie Raumnutzung angeboten. Bei finanziellen oder anderen Zuschüssen an Vereinen und Verbänden handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinden.

Für das Jahr 2019 liegt noch keine genehmigte Haushaltssatzung vor. In der Haushaltsplanung 2019 wurden für die Unterstützung von Vereinen und Verbänden keine Mittel eingeplant.

Die Verwaltung schlägt vor, alle vorliegenden und eingehenden Anträge abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt, alle vorliegenden und noch eingehenden Anträge von Vereinen und Verbänden auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2019 aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde Damshagen abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haus-

haltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Antrag Arbeitslosenverband vom 06.02.2019



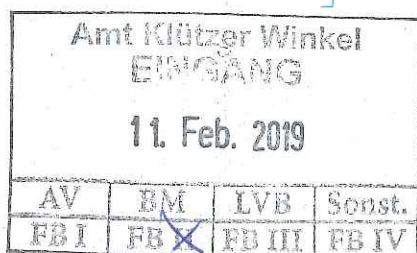
Schuldnerberatung NWM · Wismarsche Str. 5 · 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel

Der Amtsvorsteher
Schloßstraße 1
23948 Klütz



03 88 25 / 393 710
(Anlagen folgen per Post)



06. Februar 2019
Es schreibt Ihnen:
Herr Wecke
Unser Aktenzeichen:
Schuldnerberatung/TW

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrter Herr Amtsvorsteher Rappen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns an dieser Stelle gern noch einmal für die letztjährige Zuwendung. Diese hat uns sehr geholfen. Auch in diesem Jahr kommen wir mit der Bitte auf Sie zu, unsere Beratungsstelle weiterhin zu unterstützen und stellen fristwahrend einen formlosen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2019 bei Ihrem Amt und der amtsangehörigen Stadt und den Gemeinden. Sollte ein förmlicher Antrag notwendig sein, so senden Sie uns diesen bitte zu.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle hat seit 1992 ihren Sitz in Grevesmühlen. Der Träger dieser Beratungsstelle ist der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Er unterhält Projekte wie Kleider- und Möbelbörsen, soziale Beratungen, Kinderfreizeiten, Jugendclubs und Tafeln. Diese Projekte erwirtschaften leider keinen finanziellen Gewinn, um die Schuldnerberatungsstelle mit Eigenmitteln unterstützen zu können.

Seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie zur Förderung von Schuldner- / Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern (neugefasst vom 17.12.2018) betragen die Eigenmittel der Schuldnerberatungsstellen mindestens 5% der Gesamtkosten. Der Eigenanteil geregelt in Punkt 4.6 der vorgenannten Förderrichtlinie. Die Gesamtkosten unserer Beratungsstelle betragen in diesem Jahr 190.156,58 EUR. Der Eigenanteil beträgt damit mindestens 9.507,83 EUR.

Wir beantragen bei Ihnen eine Zuwendung zur Finanzierung dieses Eigenanteils.

Auf der Sozialausschusssitzung des Landkreises Nordwestmecklenburg am 29.05.2013 wurde deutlich gemacht, dass der Eigenanteil nicht vom Landkreis komplett übernommen werden kann und für das Haushaltsjahr 2018 diesbezüglich ein Antrag bei Ihrem Amt einzureichen ist. Mit Gewährung dieser Mittel unterstützen Sie durch Schulden in Not geratene Bürger auch Ihrer Gemeinde.

Unser Tätigkeitsbereich umfasst die Beratung, Informations- und Wissensvermittlung hinsichtlich der Rechte von Schuldern und Gläubigern, das Bescheinigen von Unterhaltspflichten für das Pfändungsschutzkonto und insbesondere die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens. Bei akuten Krisen – wie Strom- oder Mietschulden – versuchen wir einvernehmliche Lösungen mit den betreffenden Gläubigern, den hier ansässigen Vermietungsgesellschaften bzw. privaten Vermietern bzw. Netzbetreibern und Energieunternehmen, zu finden. Dadurch werden Zwangsräumungen und Stromsperrungen vermieden. Wir erstellen Regulierungspläne und können diese über unser Treuhandkonto überwachen.

Nach der von uns geführten Statistik haben wir im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2018 insgesamt 3.012 Ratsuchende erstmals beraten und 1101 Erst- und Folgebescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto ausgestellt.

In den vergangenen Jahren kamen circa 2/3 der Ratsuchenden aus den Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg und 1/3 der Ratsuchenden aus Grevesmühlen.

Eine Studie (Prof. Dr. Harald Ansen, Prof. Dr. Frauke Schwartig: Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Eine Metastudie empirischer Arbeiten) zeigt auf, „dass grundsätzlich jeder für die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung aufgewandte Euro schon bei sehr zurückhaltender Berechnungsweise etwa zwei Euro Einsparungen ... zur Folge hat“ (ebenda, Seite 4). Weiter wird ausgeführt, dass bei anderen Berechnungsmethoden sogar von einem Einspareffekt von 4 Euro – also dem Vierfachen – ausgegangen wird. „Die Betroffenen und ihre Familien, die Gläubiger, Arbeitgeber sowie Handel und die Gesellschaft insgesamt zählen zu den Profiteuren der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung“ (ebenda, Seite 4). Die komplette Studie finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.alv-mv.jimdo.com/mitgliedsvereine-regionalgruppen/schuldnerberatung-nordwestmecklenburg.

Nach unseren Erfahrungen wird bereits durch die Erstberatung des Schuldners ein Impuls gesetzt, der oft einen Veränderungsprozess einleitet. Der Schuldner wird durch den weiterführenden Beratungsprozess nachhaltig begleitet und unterstützt. Dies hat Auswirkungen auf das gesamte Umfeld des Schuldners, da sich die Veränderungen positiv auf seine Psyche, seine Motivation und schließlich auf seine Familie auswirken.

Für die Aufrechterhaltung unserer Schuldnerberatungsstelle bitten wir Sie auch für das Haushaltsjahr 2019 wieder um eine finanzielle Zuwendung.

Die hiesige Bankverbindung lautet:

IBAN: DE07 1406 1308 0002 5412 46
BIC: GENO DE F1 GUE
bei der **Volks- und Raiffeisenbank eG Mecklenburg.**

Bitte geben Sie als Verwendungszweck „Zuwendung zur Finanzierung des Eigenanteils der SIB Grevesmühlen“ an.

Zum besseren Verständnis erhalten Sie unser Kurzporträt, unser Leitbild, die Jahresstatistik 2018 sowie die Richtlinie zur Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Den Jahresbericht für das vergangene Jahr reichen wir Ihnen auf Anforderung gerne nach.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter der Telefonnummer 03881/716304 zur Verfügung.

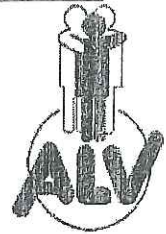
Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen


Thoralf Wecke
Leiter der Beratungsstelle

Anlage 1 - Kurzporträt ALV
Anlage 2 - Kurzporträt SIB
Anlage 3 - Leitbild ALV
Anlage 4 - Leitbild SIB
Anlage 5 - Landesstatistik SIB 2018
Anlage 6 - Landesförderrichtlinie vom 17.12.2018

Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



<https://alv-mv.jimdo.com/>

Sitz des Verbandes

Bützow

Geschäftsstelle:

Bahnhofstraße 33a, 18246 Bützow

Rechtlicher Status

Eingetragener Verein: VR 10077 beim Amtsgericht Schwerin

Gründungsdatum: 06.10.1990

Der Verein ist als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung und als Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt.

Arbeitsweise & Philosophie

- Mitgliederorganisation mit gegenwärtig ca. 700 Mitgliedern, darunter 19 Mitgliedsvereine, davon 13 eingetragene, rechtlich selbständige Vereine.
- Im Verband engagieren sich ca. 200 ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Anbieter von sozialen Leistungen für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Familienangehörige
- Interessenvertreter für die sozialen Belange der o.g. Zielgruppe

Portfolio

Der Verband ist in allen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern sowie in der Landeshauptstadt Schwerin an fast einhundert Angebotsstandorten präsent.

Er bietet offene, materielle und beratende Unterstützung für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger in folgenden Angebotssegmenten an:

- Allgemeine soziale Beratung
- Schuldner- und Verbrauchersolvenzberatung
- Hilfe bei der Jobsuche
- Ausgabestelle für Möbel, Textilien, Haushaltsgeräte und Lebensmittel
- Freizeitangebote für alle Generationen und Ferienangebote für Kinder
- Selbsthilfegruppen

Diese Angebote halten wir vor u.a. über:

10 allgemeine Sozialberatungsdienste

9 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen

23 Textilbörsen und Kleiderkammern

12 Ausgabestellen für Lebensmittel der Tafeln

16 Möbelbörsen

30 Selbsthilfegruppen

6 Speisebörsen und Suppenküchen

Angebote vor Ort

Die konkreten Angebote vor Ort, Adressen, Öffnungszeiten etc. finden Sie unter

<https://alv-mv.jimdo.com/>

Netzwerk & Mitgliedschaften

- Der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
- Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern
- Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern
- Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.
- Erwerbslosenbeirat des Erwerbslosenparlamentes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Haus der Begegnung Schwerin e.V.

Kontakt

Vorsitzender:

Jörg Böhm
Tel.: 0176 20522612
E-Mail: j_boehm@gmx.de

Geschäftsführerin:

Christine Loheit
Tel.: 038461-65345
Fax.: 038461/65349
E-Mail: alvkostbuez@yahoo.de

Web: <https://alv-mv.jimdo.com/>

(Stand: 07.12.2017)

Schuldnerberatung NWM

- Besteht seit 1992
- 3 Berater (2 Juristen + 1 Betriebswirt) + 1 Verwaltungskraft
- Klientel von jung (z.B. 7 Jahre) bis alt (über 80)
- **Anlaufstelle:**
 - für Schuldner;
 - von Überschuldung Bedrohte
 - von Angehörigen von Schuldnern, die sich keinen Rat wissen;
 - für Familienhilfe, für Betreuer, Bewährungshelfern
 - für Arbeitgeber;
 - für das Jobcenter zwecks Abbau von Vermittlungshemmnissen
- **Typische Schilderung der Situation eines Schuldners:**
 - durch Arbeitslosigkeit und/oder Trennung bzw. Krankheit in die Situation gekommen, dass dem Haushalt weniger Geld zur Verfügung steht
 - Geld reicht nicht aus, um zu den entsprechenden Terminen den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können; Rechnungen bleiben liegen und stapeln sich
 - durch den Druck bezahlen zu müssen, aber nicht zu können, kommt es schon zu Ängsten
 - Ängste werden verstärkt durch den Druck der Gläubiger, ihrer Inkassobüros und den Anwälten
 - entweder man gibt dem Druck nach und zahlt oder resigniert oder geht strukturiert vor
 - durch planloses Zahlen von Schulden, obwohl es nicht geht, kommt es zu weiteren Schwierigkeiten wie z.B. Mietschulden, da dorthin gezahlt wird, von wo der Druck am größten ausgeübt wird
 - Auswege werden in Umschuldungskrediten gesucht, was zu einer weiteren Verschuldung führt
 - Schlaflose Nächte folgen, da Probleme nicht abgebaut werden
 - Psychosomatische Beschwerden und depressive Zustände folgen
 - Erst wenn es keinen eigenen Ausweg mehr gibt, sind die Schuldner bereit, sich beraten und helfen zu lassen

Schuldnerberatung setzt in dieser Situation an und zeigt einen möglichen Weg auf, mit den Schulden besser umzugehen und sie langfristig abzubauen

- **Tätigkeitsbereich:** u.a.
 - Aufklärung über die Rechte des Gläubigers und die Rechte des Schuldners bei Überschuldung bzw. drohender Überschuldung
 - Anleitung und Begleitung für Schuldner im Umgang mit ihren Gläubigern
 - Übernahme des Mandats
 - Erstellung von Regulierungsplänen

- Überwachung von Regulierungsplänen und Vergleichen (ca. 85 Treuhandkonten)
- Begleitung bis zur Insolvenz
- Beratung während der Insolvenzphase
- Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich Lohnpfändungen und den Umgang damit
- Erstellung von P-Kontobescheinigungen und entsprechende Beratung dazu

- Typische Aussagen von Klienten:

„ich fühle mich erleichtert, da ich jetzt keine Angst mehr haben muss“

„endlich kann ich wieder schlafen“

„ich fühle mich unterstützt“

„endlich komme ich mit meinem Haushalt wieder zurecht“

- Nutzen:

- für das allgemeine Wohlbefinden des Schuldners, was Auswirkungen auf seine Motivation, seine Psyche, seinen Gesundheitszustand und auf seine Familie hat
- und damit auch Nutzen für das **Gesundheitssystem**, denn Schulden machen krank
- für den **Arbeitsmarkt**, da sich das Arbeiten trotzdem lohnt
- für die Bundesagentur und das **Jobcenter** wegen der besseren Vermittelbarkeit (Schulden sind ein Vermittlungshemmnis)
- für den Landkreis und andere Gläubiger, da Gelder von den Schuldnern an sie zurückfließen
- für Unterhaltsgläubiger, da plötzlich Unterhalt gezahlt wird, da Prioritäten gesetzt werden

Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Postanschrift: Landesvorsitzender
Koordinierungsstelle, Perleberger Str. 22, 19063 Schwerin

Anlage 3



Mitglied im:



(Stand: 22. August 2017)

Mit diesem Leitbild wollen wir uns selbst, unseren Mitgliedern wie auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch unseren Netzwerkpartner/innen wie auch allen anderen an unserer Arbeit Interessierten, einen Kompass an die Hand geben, der zeigt, nach welchen Grundsätzen und Verhaltensweisen wir unsere Handeln, unsere Arbeit ausrichten, welche Ideen und welche Philosophie wir für unseren Verband verfolgen.

Leitbild des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein gemeinnütziger und mildtätiger eingetragener Verein. Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen.

Wir beraten und betreuen Hilfesuchende, insbesondere von Erwerbslosigkeit betroffene und bedrohte Personen.

Wir orientieren unsere Arbeit an den Problemlagen der Ratsuchenden und am Gemeinwesen.

Wir geben Hilfe zur Selbsthilfe und unterstützen Hilfesuchende darüber hinaus mit unseren sozialen Dienstleistungen.

Wir unterstützen Hilfesuchende bei der Integration in die Gesellschaft und Arbeitsuchende bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Wir verbinden hauptamtliche Tätigkeit und ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement.

Telefon: mobil	0176 - 20 522 612	Bankverbindung:	OstseeSparkasse Rostock	eingetragen beim:
E-Mail-Adresse:	j_boehm@gmx.de	IBAN:	DE52130500000705004147	Amtsgericht Schwerin
Internet:	www.alv-mv.jimdo.com	BIC:	NOLADE21ROS	Vereinsregister - Nr.

10077

Wir arbeiten als zuverlässiger Partner in einem starken Netzwerk mit Einrichtungen des Bundes und des Landes, mit Kommunen, Unternehmen, sozialen Organisationen, Gewerkschaften und Kirchen und anderen Gleichgesinnten zusammen.

Beschlossen auf dem 14. Landesverbandstag am 24.09.2017 in Gadebusch.

Leitbild der Schuldnerberatung NWM

Die Schuldnerberatung NWM:

Die Schuldnerberatung NWM ist eine durch das Sozialministerium MV und durch den Landkreis NWM finanzierte anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Privatpersonen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen im Sozialbereich und vertreten unsere KlientInnen kompetent gegenüber Gläubigern.

Beratung:

Privatpersonen erhalten schnelle unbürokratische Information und Beratung. Gemeinsam mit den KlientInnen entwickeln wir individuelle und nachhaltige Lösungsmodelle. Die kostenlose Beratung erfolgt auf der Grundlage der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit der KlientInnen. Dabei verfolgen wir einen

Ganzheitlichen Ansatz:

Schuldnerberatung beschränkt sich bei uns nicht auf das Aushandeln von besseren Zahlungsmodalitäten. Der Schuldner ist für uns Jemand, der eine Veränderung seiner Situation anstrebt.

Schuldnerberatung ist Lebensberatung!

Wir verstehen den Schuldner als Menschen, der aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten ist. Dies kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Leben passiert sein.

Die ganze Beratung dient dazu, dass Sie Ihr persönliches finanzielles Gleichgewicht erreichen, mit dem Sie sich wohlfühlen. Sie soll Ihnen im besten Fall eine Neuorientierung geben.

Im Mittelpunkt unserer Beratung steht der Mensch mit seiner individuellen Lebenssituation, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Dem persönlichen Gespräch in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Jeder Baustein der Beratung dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein wichtiger Grundsatz lautet hierbei:

Fördern durch fordern ohne zu überfordern.

Wir sehen den Schuldner als Partner. Wir coachen ihn auf seinem individuellen Weg. Gehen muss er diesen Weg jedoch selbst.

Zusammenarbeit mit Dritten:

Ergibt sich aus der Beratung, dass die KlientInnen zusätzliche anderweitige professionelle Hilfe benötigen, vermitteln wir an kompetente Ansprechpartner. So können wir die KlientInnen optimal unterstützen.

Die Beraterinnen:

Sie sind die Grundlage für die seit vielen Jahren erfolgreiche Arbeit der Schuldnerberatung. Alle Schuldnerberaterinnen zeichnen sich durch eine hohe Fach- und Sozialkompetenz sowie Engagement und Eigenverantwortung aus. Im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen werden sie durch eine spezifische Ausbildung, laufende Weiterbildung, regelmäßige Arbeitskreise und durch teamorientiertes Arbeiten unterstützt.

Um die Qualität unserer Arbeit zu sichern, arbeiten wir nach den „Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Mitarbeit unserer Beratungsstelle im Qualitätszirkel bietet uns zusätzlich die Möglichkeit der Mitgestaltung der Qualitätsstandards.

Vertraulichkeit:

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Daten mit größtmöglicher Vertraulichkeit und geben ohne Ihr Einverständnis keinerlei Informationen an Dritte weiter.

Landstatistik Mecklenburg-Vorpommern

Zeitraum: 01.01.2018 - 31.12.2018

Beratungsstelle: Schuldnerberatung Nordwestmecklenburg

Gemeindekennzahl:	13058034
Träger der Einrichtung:	Arbeitslosenverband d Deutschland
Name der Beratungsstelle:	
PLZ/Ort:	23936 Grevesmühlen
Straße:	Wismarsche Straße 5
Tel:	03881 - 716304
Fax:	03881 - 71 98 051
E-Mail:	t.wecke@schuldner beratung-nwm.de
Beratungsstelle anerkannt:	True
1. Personal der Beratungsstelle:	
Anzahl der Berater/Innen:	2,70
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	108,00
Anzahl Verwaltungsfachkräfte:	0,75
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	30,00
2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen	
2.1 Aktenkundige Fälle	
Aktenkundige Fälle vor Beginn des Auswertungszeitraums:	227
Aktenkundige Fälle Neuaufnahmen im Auswertungszeitraum:	122
Aktenkundige Fälle Abgänge im Auswertungszeitraum:	149
Aktenkundige Fälle am Ende des Auswertungszeitraums:	200
Aktenkundige Fälle vom Job Center vermittelt:	0
2.2 Kurzberatungen	
Kurzberatungen im Auswertungszeitraum:	346
Kurzberatungen mit Verweis auf Regelinsolvenz:	5
Kurzberatungen vom Job Center vermittelt:	0
2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin	
Durchschn. Wartezeit zw. Erstkontakt und Beratungsbeginn:	0,18
3. Neufälle im Berichtszeitraum (ohne Kurzberatungen)	
3.1 Art und Umfang der Schulden	
Schulden gesamt (Summe):	3.117.207,99
darunter Mietschulden (Anzahl):	56
darunter Mietschulden (Summe):	139.787,92
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Anzahl):	119
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Summe):	89.702,55
darunter Bankschulden (Anzahl):	127
darunter Bankschulden (Summe):	1.366.047,41
von den Bankschulden Dispo u.ä. (Anzahl):	44
von den Bankschulden Dispo u.ä. (Summe):	182.261,33
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Anzahl):	9
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Summe):	11.683,19



darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Anzahl):	83
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Summe):	175.427,77
Gesamtanzahl der Forderungen:	1.856

3.2 Altersgruppen

Alter bis 21:	5
Alter 22 - 27:	12
Alter 28 - 45:	68
Alter 46 - 64:	36
Alter ab 65:	1

3.3 Berufsbildungsabschluss

abgeschlossene Berufsausbildung:	88
in Ausbildung:	5
ohne Berufsausbildung:	29

3.4 Familiensituation

Schuldner alleinstehend weiblich (Anzahl):	44
Schuldner alleinstehend weiblich (Kinder):	50
Schuldner alleinstehend männlich (Anzahl):	46
Schuldner alleinstehend männlich (Kinder):	8
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Anzahl):	32
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Kinder):	31
Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten:	2

3.5 Einkommenssituation

unter 715:	16
715 - 920:	16
921 - 1280:	26
1281 - 1535:	20
1536 - 2045:	23
mehr als 2045:	21
Einkommen pfändbar:	13
Einkommen unpfändbar:	109
Eidesstattliche Versicherung abgegeben:	14

3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus)

unter 30%:	54
30% - 35%:	13
36% - 40%:	20
41% - 45%:	11
über 45%:	24

3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf)

bis 199 €:	17
200 € - 331 €:	18
332 € - 450 €:	30
451 € - 650 €:	20
über 650 €:	37

3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben

Arbeitslosigkeit:	33
Trennung, Scheidung, Tod des Partners:	37
Erkrankung (auch Sucht), Unfall:	33
Unwirtschaftliche Haushaltsführung:	10
Gescheiterte Selbständigkeit:	10
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung:	5
Gescheiterte Immobilienfinanzierung:	1
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen:	0
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes:	6



Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung:	3
Einkommensarmut:	36
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen:	1
Konsumverhalten:	19
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung:	7
Sonstiges:	25
3.9 Sozialer Status	
Selbständige:	4
Arbeitnehmer/Angestellte/Beamte:	49
Empfänger von Arbeitslosengeld:	2
Empfänger von Arbeitslosengeld II:	37
Empfänger von Renten jeglicher Art:	14
Sozialhilfeempfänger:	4
Lehrlinge/Studenten:	5
Sonstiges:	7
4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum	
Anzahl der beendeten Fälle gesamt:	149
davon durch Entschuldung/erfolgreiche Regulierung:	19
Keine Rückmeldung nach Krisenintervention/Teilregulierung:	10
davon wegen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens:	47
davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung:	36
davon wegen sonstiger Gründe:	37
5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens	
Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche gesamt:	39
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche:	2
Schuldensumme:	25.462,21
angebotene Regulierungssumme:	9.420,00
Anzahl der Forderungen:	6
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche:	52
Schuldensumme:	1.636.423,86
angebotene Regulierungssumme:	39.966,32
Anzahl der Forderungen:	840
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche:	7
6. Verbraucherinsolvenzverfahren	
Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung:	52
Schuldensumme:	1.712.328,66
angebotene Regulierungssumme:	62.261,88
Anzahl der Forderungen:	835
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0
Wieviele Verfahren waren erfolgreich ohne Zustimmungsersetzung:	0
Wieviele Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden:	1
Schuldensumme:	63.071,99
angebotene Regulierungssumme:	6.000,00
Anzahl der Forderungen:	5
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0

Artikel 9

Richtlinie zur Förderung der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 17. Dezember 2018 – IX 440 – 0GVVV-2018/005-17 –

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zum Erhalt eines Netzes von spezialisierten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit dem Ziel, Menschen, die in soziale und wirtschaftliche Notlagen aufgrund von Ver- und Überschuldung geraten sind oder zu geraten drohen, eine angemessene Hilfestellung zu leisten.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Beratungen und Hilfsangebote von anerkannten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für Familien oder Einzelpersonen mit Ver- oder Überschuldungsproblemen einschließlich der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Restschuldbefreiung. Das schließt sowohl geeignete finanzielle als auch sozialpädagogische Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ebenso wie Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren ein.

- 2.2 Aufgaben der Schuldner-/ Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind insbesondere folgende:
 - 2.2.1 Klärung der persönlichen/familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Ratsuchenden,
 - 2.2.2 Feststellung der Schuldsituation,

- 2.2.3 Überprüfung der gegenüber einem Schuldner geltend gemachten Forderungen sowie Prüfung von Kreditverträgen,
- 2.2.4 Verhandlungen über Schuldennachlässe mit Gläubigern,
- 2.2.5 Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten, wie zum Beispiel Budgetberatung, um eine anhaltende wirtschaftliche Selbstbewältigungskompetenz der Rat Suchenden wiederherzustellen oder zu festigen,
- 2.2.6 Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit,
- 2.2.7 Aufzeigen von geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Existenzsicherung (inklusive Krisenintervention),
- 2.2.8 Klärung weitergehenden Beratungsbedarfes im Hinblick auf Ehe-, Familien-, Sucht-, Arbeitsplatz- und rechtliche Problematiken, der gegebenenfalls in anderen Beratungsstellen abgedeckt werden muss,
- 2.2.9 Einleitung von geeigneten strukturellen Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Rat Suchenden beitragen,
- 2.2.10 Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die dem Schuldner die Möglichkeit eröffnen, das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entsprechend der Insolvenzordnung in Anspruch nehmen zu können.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Gesellschaften, Verbände des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Träger von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Soweit mit Landkreisen oder kreisfreien Städten Vereinbarungen zur finanziellen Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bestehen, können die Zuwendungen ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage dieser Vereinbarungen an die Landkreise oder kreisfreien Städte (Erstempfänger) zur Weiterleitung an Dritte gewährt werden. Die näheren Bestimmungen zur Weiterleitung werden dem Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Beratungsstelle muss als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannt sein und in Mecklenburg-Vorpommern Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung im Sinne der Nummer 2 durchführen.
- 4.2 Die Fachkräfte für die Beratung müssen die Voraussetzungen gemäß § 3 des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes und § 2 der Insolvenzanerkennungsverordnung erfüllen.

- 4.3 Der Zugang zu geförderten Maßnahmen soll barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes erfolgen. Ab dem 1. Januar 2022 hat der Zugang zu geförderten Maßnahmen barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu erfolgen.
- 4.4 Der Träger stellt sicher, dass jede rat- und hilfeschende Familie oder Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.
- 4.5 Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen müssen erklären, dass sie
- inhaltlich und organisatorisch eng mit sozialen und sonstigen Diensten zusammenarbeiten,
 - die Freiwilligkeit der Beratung und den Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches und den Datenschutz gewährleisten,
 - eine juristische Beratung unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sicherstellen.
- 4.6 Zuwendungen setzen grundsätzlich einen angemessenen Eigenbeitrag der Träger, der mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen soll, und die Förderung von mindestens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch die Landkreise oder kreisfreien Städte voraus. Der Eigenbetrag kann durch einen erhöhten kommunalen Beitrag oder sonstige Drittmittel ersetzt werden.
- 4.7 Zuwendungen für Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nach Nummer 1.1 werden höchstens bis zu einem Versorgungsschlüssel im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt von 1:25 000 (Bevölkerungsstand zum 31. Dezember des Vorjahres) gewährt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Beratungsstelle. Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratungen benötigt werden (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Förderung ist auf ein Kalenderjahr begrenzt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind:
- a) Personalausgaben nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen:

- höchstens bis zur Entgeltgruppe E 10 für Beratungsfachkräfte (40 Std./Wo.) nach den Nummern 4.2 und 4.6 sowie
- höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 für 0,25 Verwaltungskräfte (10 Std./Wo.) pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.)

zuzüglich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,

- b) Sachausgaben einschließlich Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 9.000 Euro pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.) und Jahr oder alternativ als Pauschalbetrag in Höhe von 7.200 Euro pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.) und Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Beträge im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang. Bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, verringern sich die Beträge anteilig im Verhältnis zum Bewilligungszeitraum oder dem Zeitraum der Tätigkeit anteilig.
- 5.3 Unabhängig von der Förderung der Beratungsstellen nach den Nummern 5.1 und 5.2 können verfügbare Mittel in Ausnahmefällen zur Finanzierung von bis zu 40 Prozent der Ausgaben für Softwareprogramme zur Bundes- und Landesstatistik verwendet werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Soweit sie nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, besteht gegenüber Zuwendungsempfängern, bei denen die Gesamtsumme aller gewährten Förderungen des Landes im Bereich der sozialen Arbeit 25 000 Euro überschreitet, seitens des Landes die Erwartungshaltung, dass sie der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beitreten und trägerinterne Wohlverhaltensregelungen vorhalten.
- 6.2 Die Beratungsstellen sind mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zum 28. Februar des Folgejahres eine landeseinheitliche Statistik und eine verbale Einschätzung zur Überschuldungssituation vorzulegen sowie die Beteiligung an der Bundesstatistik sicherzustellen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum jeweils vorangehenden Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen wer-

den kann, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist ein Votum zur Landesförderung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen, in dem oder in der die Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle ihren Sitz hat.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales nach Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Besteht eine Finanzierungsvereinbarung, erfolgt die Bewilligung nach den dort festgelegten Kriterien. Maßnahmen, die zu einer räumlich-geografisch ausgewogenen Verteilung von Angeboten der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung beitragen, werden vorrangig berücksichtigt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) oder Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird der Zuschuss auf Anforderung quartalsweise zu bestimmaren Terminen gezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Soweit sie nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, weisen die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Satz 1 die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach. Hierbei sind die Formulare, die bei der Antragsbehörde erhältlich sind, zu verwenden. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.

7.4.2 Soweit sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, weisen die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Satz 1 die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.

7.4.3 Im Falle einer Vereinbarung nach Nummer 3.2 Satz 2 ist der Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, den Letztempfänger zu verpflichten, die Verwendung der Zuwendung dem Erstempfänger gegenüber unter Verwendung der bei der Antragsbehörde erhältlichen Formulare entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nachzuweisen. Kommt die Sachausga-

benpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen. Abweichend von Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften prüft der Erstempfänger den Verwendungsnachweis des Letztempfängers und weist die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung unter Beifügung der Prüfvermerke und von Kopien des Verwendungsnachweises des Letztempfängers entsprechend Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.